

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -



48. Jahrgang

Herzogenrath, den 16.10.2025

Nummer: 20

Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2025

Entgeltordnung (Stand 08.07.2025)

für (Privat-) Nutzungen des Geländes auf dem Abenteuerspielplatz in Herzogenrath durch Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit in freier Trägerschaft, den Jugendverbänden, Jugendvereinen, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen etc. sowie durch externe Institutionen, Vereine und Privatgruppen etc..

Ausgangslage:

Der Abenteuerspielplatz Herzogenrath (städt. Gelände hinter der Schwimmhalle im Broichbachtal) kann außerhalb der regulären Öffnungs- und Angebotszeiten sowohl von Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit in freier Trägerschaft, der Jugendverbände, Jugendvereine, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen etc. als auch von externen Institutionen, Vereinen, Jugendverbänden und Privatgruppen etc. für private Anlässe angemietet werden.

Bei Vermietungen wird den Nutzern Strom und Wasser sowie die vorhandene Sanitäreanlage zur Verfügung gestellt. Der hierzu erforderliche Aufwand, soll mit einem auskömmlichen Mietpreis abgegolten werden.

1. Kosten für die Nutzung während der regulären Öffnungs- und Angebotszeiten

Die Nutzung des Abenteuerspielplatzes während der regulären Öffnungszeiten ist in der Regel kostenlos.

2. Kosten für die Nutzung durch Einrichtungen in städtischer Trägerschaft

Die Nutzung des Abenteuerspielplatzes ist kostenlos.

2.1 Pädagogische Angebote.

Kosten für die Nutzung durch Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit in freier Trägerschaft, den Jugendverbänden, Jugendvereinen, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen,

- A) Für pädagogische Angebote aus dem Stadtgebiet Herzogenrath - kostenlos.
- B) Für pädagogische Angebote außerhalb des Stadtgebiets Herzogenrath - 25,00 € pro Tag

2.2 Angebote/Feste

Kosten für die Nutzung durch Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit in freier Trägerschaft, den Jugendverbänden, Jugendvereinen, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen etc.

- A) Für Angebote aus dem Stadtgebiet Herzogenrath ohne Übernachtung wird ein Entgelt von 25,00 € pro Tag erhoben.
- B) Für Angebote außerhalb des Stadtgebiets Herzogenrath ohne Übernachtung wird ein Entgelt von 50,00 € pro Tag erhoben.
- C) Für Angebote aus dem Stadtgebiet Herzogenrath mit Übernachtung wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € pro Tag erhoben.
- D) Für Angebote außerhalb des Stadtgebiets Herzogenrath mit Übernachtung wird ein Entgelt in Höhe von 75,00 € pro Tag erhoben.

3. Kosten für die Nutzung des Abenteuerspielplatzes zur Durchführung von privaten Kindergeburtstagsfeiern

- A) Für private Kindergeburtstagsfeiern ohne Übernachtung wird ein Entgelt in Höhe von 75,00 € pro Tag erhoben.
- B) Für private Kindergeburtstagsfeiern mit Übernachtung wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Tag erhoben.

Bei einem Anspruch von Sozialleistungen erfolgt in Anlehnung an das Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) eine Reduzierung um 50%. Hierfür ist ein Nachweis zum Anspruch auf Grundsicherung, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld vorzulegen.

4. Kosten für die Nutzung durch sonstige externe Institutionen, Vereine und Privatgruppen etc. für private Anlässe

- A) Für die Nutzung des Abenteuerspielplatzes durch sonstige externe Institutionen, Vereine und Privatgruppen etc. für private Anlässe wird ein Entgelt in Höhe von 100,00 € pro Nutzergruppe und Tag ohne Übernachtung erhoben.
- B) Für die Nutzung des Abenteuerspielplatzes durch sonstige externe Institutionen, Vereine und Privatgruppen etc. für private Anlässe wird ein Entgelt in Höhe von 125,00 € pro Nutzergruppe und Tag mit Übernachtung erhoben.
- C) Für die Nutzung des Abenteuerspielplatzes durch sonstige externe Institutionen, Vereine und Privatgruppen etc. für private Anlässe wird ein Entgelt in Höhe von 250,00 € pro Nutzergruppe für ein Wochenende erhoben. (Besteht ein Wochenende aus 4 Tagen oder mehr wird pro zusätzlichen Tag ein Entgelt von 100,00 € erhoben)

5. Kautions

Für die Nutzung des Abenteuerspielplatzes durch Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit in freier Trägerschaft, der Jugendverbände, Jugendvereine, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Schulen sowie von externen Institutionen, Vereinen und Privatgruppen etc. wird jeweils eine Kautions in Höhe von 150,00 € pro Nutzergruppe erhoben.

6. Schlussbestimmung

In begründeten Einzelfällen kann von den Bestimmungen in den Punkten eins bis sechs abgewichen werden.

Buchungssystem Abenteuerspielplatz**Zeitlicher Ablaufplan****1. Zeitraum 1. Dezember bis einschließlich 31. Dezember**

In diesem Zeitraum haben ausschließlich städtische Einrichtungen/ Ämter die Möglichkeit den Abenteuerspielplatz zu buchen.

2. Zeitraum 1. Januar bis einschließlich 31. Januar

Vom 1. Januar bis zum 31. Januar steht der Abenteuerspielplatz für Buchungen von Vereinen, Kindergärten, Jugendverbänden und Schulen aus Herzogenrath zur Verfügung. Diese Organisationen dürfen nur einen Termin pro Einrichtung buchen. Dieses Vorbuchsrecht beschränkt sich auf ein pädagogisches Angebot.

3. Zeitraum ab 1. Februar

Ab dem 1. Februar erfolgt die Vergabe der noch verfügbaren Plätze. In diesem Zeitraum können alle Interessierten, einschließlich Privatpersonen, den Abenteuerspielplatz buchen. Die Vergabe erfolgt ausschließlich nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Bedarfsanmeldung, wobei alle Buchungen entsprechend den geltenden Bestimmungen erfolgen müssen.

Buchungsvorschriften:

Die Buchungen werden ausschließlich per E-Mail entgegengenommen. Anfragen sind an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: abenteuerspielplatz@herzogenrath.de.

Interessenten, die sich telefonisch melden, werden darauf hingewiesen, eine E-Mail zu senden.

Die Buchungen werden am ersten Buchungstag erst ab 8:00 Uhr entgegengenommen.

Herzogenrath, 13.10.2025
Der Bürgermeister
gez. Dr. Benjamin Fadavian

Amtliche Bekanntmachung Nr. 58/2025**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses 2024
der Stadt Herzogenrath**

Aufgrund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, wird die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Herzogenrath vom 21.07.2025 öffentlich bekannt gemacht:

Im Rahmen einer dringlichen Entscheidung wird der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2024 gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 96 GO NRW bestätigt und der Verzicht der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Grundsätzlich ist die Stadt gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet einen Gesamtabschluss zum Abschlussstichtag 31.12.2024 aufzustellen. Sie verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Nr.	Gesellschaft	Gesamtsumme	Stadt Herzogenrath	Beteiligung
1	Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	30.000 EUR	30.000 EUR	100,00 %
2	Stadtentwicklungsverwaltungs-gesellschaft mbH	25.000 EUR	25.000 EUR	100,00 %

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Stadt Herzogenrath nach § 56 Absatz 1 und 2 GemHVO NRW darstellen. Zwischen der Stadtverwaltung und keinem ihrer Betriebe liegt damit ein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, das zur Konsolidierungspflicht führt.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 wird von der Stadt Herzogenrath auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024 verzichtet. Ein Gesamtabschluss aus Vorjahren besteht nicht. Die Beteiligungsverhältnisse zu den jeweiligen Abschlussstichtagen seit dem 31.12.2008 zeigten, dass zwischen der Stadtverwaltung und einem ihrer Betriebe kein Mutter-Tochter-Verhältnis vorlag, das zur Konsolidierungspflicht führte.

Der Beteiligungsbericht ist daher dem Jahresabschluss der Stadt als Anlage beigefügt worden.

Der Verzicht zum Gesamtabchluss 2024 liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Gesamtabchlusses 2025 im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer 305, während der Dienststunden öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.herzogenrath.de verfügbar.

Herzogenrath, 02.10.2025
Der Bürgermeister
gez. Dr. Benjamin Fadavian

Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2025**B e k a n n t m a c h u n g**

Der ab dem 01.11.2025 gewählte Stadtverordnete Dr. Benjamin Fadavian, Mörikestraße 1, 52134 Herzogenrath (SPD), hat die Wahl zum Bürgermeister der Stadt Herzogenrath angenommen. Mit Annahme der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten nach § 46 b) KWahlG i.V.m. mit § 36 KWahlG tritt unmittelbar kraft Gesetzes nach § 37 Nr. 6 KWahlG der Verlust der Vertreterstellung ein.

Die in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands aufgeführte Ersatzbewerberin, Frau Sarah Renerken, kann nicht berücksichtigt werden, da sie ein Direktmandat errungen hat.

Die in der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands darauf folgende Listenbewerberin, Frau Monika Schegulla, hat ihre Wahl angenommen.

Als Nachfolgerin rückt somit gem. § 45 Kommunalwahlgesetz aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ab dem 01.11.2025

Frau Monika Schegulla
Geburtsjahr 1981
52134 Herzogenrath
MonikaBeyer@rocketmail.com

in den Rat der Stadt Herzogenrath ein.

Ich stelle hiermit fest, dass Frau Monika Schegulla aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands **ab dem 01.11.2025** zum Mitglied des Rates der Stadt Herzogenrath gewählt ist.

Nach § 39 KwahlG können gegen diese Feststellung innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet

1. jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Bürgermeister -Wahlleiter- der Stadt Herzogenrath in 52134 Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 221, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herzogenrath, 13.10.2025
gez. Türck-Hövenner
Stellv. Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung Nr. 60/2025**Bekanntmachung****Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Herzogenrath**

1. Die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates findet in folgenden drei Wahlversammlungen in der Zeit vom **11. November 2025 bis 13. November 2025** in den Stadtteilen Merkstein, Herzogenrath und Kohlscheid statt:

Dienstag, 11.11.2025, 18:00 Uhr
Verve.care Seniorentagespflege
Albert-Steiner-Straße 25, 52134 Herzogenrath

Mittwoch, 12.11.2025, 10:00 Uhr
Walter Heckmann AWO Senioren- und Sozialzentrum
Marie-Juchacz-Str. 4, 52134 Herzogenrath

Donnerstag, 13.11.2025, 10:00 Uhr

Casino-Lounge im CasinoPark Kohlscheid
Kaiserstr. 101, 52134 Herzogenrath

2. Der Seniorenbeirat setzt sich aus 16 Mitgliedern zusammen, die für fünf Jahre – entsprechend der Wahlperiode des Stadtrates – gewählt werden.
3. In den Seniorenbeirat gewählt werden können Personen folgende Personen, die ihr Interesse bis zum 30.09.2025 schriftlich bekundet haben:

Karin Eckmann	Tugrul Evsen
Veronika Grundei	Hans-Peter Gülpen
Dieter Jansen	Jürgen Jekewitz
Monika Johann	Heidi Klemm
Gabriele Möhle	Christiane Müller
Ingo Norget	Maria-Theresia Piek
Karin Rana	Marlene Reinartz
Wolfgang Rüländ	Horst Jürgen Salke
Franz Gert Schönen	Beatrix van Eys
Lothar Vierbuchen	Eduard Vondenhoff
Edmund Werden	Matthias Zenner

4. Alle Kandidat*innen erhalten im Rahmen der Wahlversammlungen die Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung.
5. Die Kandidat*innen können in Abwesenheit gewählt werden.
6. **Wahlberechtigt** sind nur bei den Stadtteilversammlungen persönlich anwesende Seniorinnen und Senioren, die im Jahr der Wahl das 60. Lebensjahr vollenden und die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Herzogenrath haben. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises (bspw. Personalausweises) nachzuweisen.
7. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe mit amtlich hergestellten Stimmzetteln in den unter Nr. 1 bekanntgegebenen Wahlräumen. Jede*r Wählende hat mindestens 8 Stimmen und höchstens 16 Stimmen. Stimmzettel mit weniger als 8 Stimmabgabevermerken oder mit mehr als 16 Stimmabgabevermerken sind ungültig. Die Teilnahme an der Wahl erfolgt nicht stadtteilgebunden, d. h. alle Wahlberechtigten können ihre Stimme einmalig in Rahmen einer der drei Wahlversammlungen abgeben.
8. Eine persönliche schriftliche Benachrichtigung zur Teilnahme an der Wahl (Wahlbenachrichtigung) erfolgt nicht.
9. Eine Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl ist nicht möglich.
10. Das Wahlergebnis aller drei Wahlveranstaltungen wird am Tag nach dem letzten Wahltermin, d.h. am Freitag, 14.11.2025 um 10:00 Uhr in Raum 107 des Rathauses, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, öffentlich durch Auszählung der Stimmzettel ermittelt. In den Seniorenbeirat sind die 16 Personen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen konnten. Diese Personen werden durch die Verwaltung schriftlich über ihre Wahl in den Seniorenbeirat informiert.

Herzogenrath, 14.10.2025

Der Bürgermeister

gez. Dr. Benjamin Fadavian

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Haupt- und Personalamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen>). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath